

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger des Markts Flachslanden (Entschädigungssatzung)

vom 23.10.2012

Auf Grund von Art. 20a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Flachslanden folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Der Markt Flachslanden gewährt ehrenamtlich tätigen Gemeindeangehörigen eine Entschädigung in Geld.

§ 2 Anspruchsberechtigte; Ausschluss des Anspruchs

Wer für den Markt Flachslanden eine Tätigkeit ausübt, die zu dem eigenen oder übertragenen Wirkungskreis gehört und hierfür kein Entgelt erhält, ist ehrenamtlich tätig. Wer für seine Tätigkeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder gesetzlicher Vorschrift ein Entgelt erhält, ist nicht ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, wenn aufgrund anderer Vorschriften eine Entschädigung gezahlt wird.

§ 3 Höhe der Entschädigung

Beauftragte, die nicht Mitglied des Marktgemeinderats sind, erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,- €. Der/die Leiter/Leiterin der Außenstelle der Volkshochschule erhält pro durchgeführter Veranstaltung eine Entschädigung in Höhe von 20,- €. Mit der Zahlung der Entschädigung sind alle Aufwendungen, insbesondere Fahrtkosten und Telekommunikationsgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, abgegolten. In begründeten Einzelfällen kann von Satz 3 abgewichen werden. § 3 Abs. 3 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gilt entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Flachslanden zur Regelung der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern vom 07.05.1999 außer Kraft.

Flachslanden, 23.10.2012

Henninger
Erster Bürgermeister